

# **Richtlinien zur Kulturförderung im Bereich der Stadt Eichstätt**

vom 26.06.2014

## **I. Vorbemerkungen**

1. Alle Kulturschaffenden Eichstätts leisten durch ihr professionelles, teilweise ehrenamtliches Engagement einen unverzichtbaren Beitrag zur kulturellen Identität, zur Lebensqualität und zum gesellschaftlichen Leben der Stadt.
2. Mit diesen Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem Kulturfonds der Stadt Eichstätt regelt die Stadt Eichstätt das Verfahren zur Verteilung der im rein freiwillig liegenden Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Fördermittel. Unterstützt werden sollen alle kulturellen Projekte und Maßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung, die das Kulturangebot der Stadt bereichern und sich an die Öffentlichkeit wenden.
3. Wenngleich die Förderung an die Kulturschaffenden eine freiwillige kommunale Aufgabe ist, will die Stadt durch alljährlich zu vergebende Zuschüsse - im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel - die kulturelle Vielfalt in Eichstätt sicherstellen.

## **II. Fördervoraussetzungen**

1. Förderfähig sind nur Kulturschaffende, die sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren.
2. Förderfähig sind natürliche und juristische Personen oder feste Personengruppen, die als Veranstalter öffentlich auftreten. Gefördert werden nur Vereine, Personen bzw. Personengruppen, deren Sitz oder Hauptbetätigungsfeld in der Stadt Eichstätt liegt.
3. Die Förderung erfolgt im Rahmen der in den jeweiligen Förderjahren im Haushalt der Stadt Eichstätt bereitgestellten Mittel. Sie stellt eine freiwillige Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Anerkennung dieser Richtlinien ist Voraussetzung für jegliche Kulturförderung durch die Stadt Eichstätt.
4. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, aus den Bereichen der darstellenden und bildenden Kunst sowie der Musik und Literatur.
5. Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich beruflichen, parteipolitischen, geselligen, wirtschaftlichen, religiösen und sportlichen Zwecken oder Verbandszwecken dienen sollen.

### III. Arten der Förderung

1. Die Förderung der Kultur kann durch folgende Leistungen erfolgen:

- Beratung, Vermittlung und organisatorische Mithilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen;
- Sachleistungen (z.B. Verleih von Bühnenelementen, Stehtischen, Open Air-Stühle, Bereitstellung von städtischen Räumen );
- Gewährung von finanziellen Zuwendungen, wobei Honorare für Veranstalter nicht bezuschusst werden.
- Unterstützung und Mithilfe bei der Publikation von Veranstaltungen.

Im Falle der Gewährung einer Leistung durch die Stadt ist darauf in geeigneter Form, gegebenenfalls in Presseveröffentlichung oder in Drucksachen hinzuweisen.

Auf allen eigenen Werbemitteln soll der Zusatz "gefördert durch den Kulturfonds der Stadt Eichstätt" angebracht werden.

2. Entsprechende Leistungen (siehe Ziffer III. 1.) werden nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- es handelt sich um Einzelmaßnahmen (Projektförderung). Das sind einzelne abgrenzbare Vorhaben sowohl finanzieller, als auch logistischer Art;
- es besteht ein öffentliches Interesse, aber ohne Leistung der Stadt kann das Vorhaben nicht durchgeführt werden;
- ein im Einzelfall festzulegendes Maß an Eigenanteil (finanzieller Art, Sachleistungen, Arbeitsleistung oder durch Eintrittsgelder) muss vorliegen;
- der Antragsteller hat seinen Sitz und/oder sein Hauptbetätigungsfeld in Eichstätt;
- das zu fördernde Kulturprojekt muss in Eichstätt stattfinden;
- die entsprechenden Finanzmittel sind im Haushalt der Stadt veranschlagt;
- die Termine für die einzelnen Veranstaltungen sind mit der Stadt Eichstätt abgesprochen.

Von den vorstehenden Fördervoraussetzungen kann im Einzelfall durch den Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr abgewichen werden.

#### **IV. Ziele der Förderung**

Durch die Gewährung einer der unter Ziffer III. genannten Leistungen sollen nachfolgende Ziele verfolgt werden:

- Erschließung, Pflege und Förderung des kulturellen und künstlerischen Erbes der Stadt, vorrangig durch Förderung von innovativen Projekten;
- Unterstützung des künstlerischen Nachwuchses;
- Förderung der Kinder- und Jugendkultur;
- Förderung der Breitenkultur;
- Förderung der Vernetzung der kulturellen Anbieter in Eichstätt;
- Unterstützung und Förderung der touristischen Nutzen der Kunst und Kulturarbeit in Eichstätt;
- Sicherstellung der kulturellen Vielfalt in Eichstätt;
- Förderung der Künstler aus der Region.

#### **V. Förderverfahren**

1. Anträge auf Gewährung einer Leistung im Rahmen der Kulturförderung bedürfen der Schriftform und müssen bis spätestens 31. Dezember eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr bzw. Förderjahr (siehe hierzu Ziffer I. 3.) bei der Stadt Eichstätt auf den dafür vorgesehenen Formblättern eingereicht werden. Verspätete sowie unvollständig eingereichte Anträge werden bei der Vergabe der Leistungen im Rahmen der Kulturförderung nur im Ausnahmefall berücksichtigt.

Eine angemessene Eigenleistung wird vorausgesetzt.

Im Antrag sind der Verwendungszweck durch eine ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme / des geplanten Projekts einschließlich der Terminkette und des Zeitpunktes der Beendigung sowie ein nach Ausgabearten aufgeschlüsselter Kostenplan mit den entstehenden Gesamtkosten darzulegen. Des Weiteren ist ein Finanzierungsplan mit Ersichtlichkeit von Eigenleistungen, Leistungen Dritter und beantragter Förderung bei der Stadt Eichstätt beizufügen.

2. Die Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt Eichstätt zulässig. Bei einer Änderung ohne Zustimmung ist der Zuschuss unter Berechnung banküblicher Zinsen zurückzuzahlen.

Die Stadt Eichstätt behält sich eine Überprüfung der im Antrag angegebenen Daten an Ort und Stelle vor. Der Empfänger von Leistungen aus dem Kulturfonds der Stadt Eichstätt ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse gegenüber der Stadt Eichstätt verpflichtet.

Dem Kulturbeauftragten der Stadt Eichstätt werden die eingegangenen Anträge zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Über die Anträge wird in der jeweils nächstfolgenden nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr anhand der vorliegenden Kosten- und Finanzierungspläne entschieden.

Über Anträge bis zu einem Betrag von 2.000 € kann die Verwaltung abschließend entscheiden.

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr kann im Einzelfall Vertreter von Eichstätter Künstlern sowie Vertreter aus den Bereichen der Jugendkultur, der Volksmusik, der Literatur und der Klassik hinzuziehen.

Für den Fall der Gewinnerzielung soll sich die Stadt die Rückzahlung gewährter Zuschüsse vorbehalten.

3. Nach Abschluss der geförderten kulturellen Maßnahme ist der Stadt Eichstätt ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Leistungen zu erbringen. Bei Nichteinhaltung der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung sind die gewährten Leistungen einschließlich banküblicher Zinsen zurückzuzahlen.

Falls über eine Rückforderung keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr endgültig.

Eine zweite Leistung an den gleichen Antragsteller / die gleiche Antragstellerin wird erst dann bewilligt, wenn der Verwendungsnachweis für den vorhergehenden Zuschuss bei der Stadt Eichstätt geführt worden ist.

## **VI. Zuständigkeiten / In-Kraft-Treten**

1. Zuständig für den Vollzug dieser Richtlinien sind die Abteilung 1 „Zentrale Angelegenheiten“ sowie der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr.
2. Diese Richtlinien treten zum 01. März 2014 in Kraft und sind erstmals auf die Förderung 2014 anzuwenden. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur KULTURFÖRDERUNG im Bereich der Stadt Eichstätt vom 27.07.2007 außer Kraft.

Eichstätt, 26.06.2014

gez. Steppberger

Andreas Steppberger  
Oberbürgermeister

---

Die Richtlinien zur Kulturförderung im Bereich der Stadt Eichstätt wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 26.02.2014 - Prot.Nr. 20 - beschlossen.